XXVIII. Gewerbewesen und soziale Versicherung.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Wie in den Vorjahren so hat auch im Berichtsjahre die Tätigkeit auf dem Gebiete der Regelung des Gewerbewesens nicht geruht, sondern einen bedeutsamen Schritt nach vorwärts getan, denn die neue Reform des Gewerbegesetzes konnte nach dem Stande der Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften am Ende des Berichtsjahres als gesichert betrachtet werden.

Von den neu erschienenen Gesetzen ist das vom 6. März R.-G.-Bl. Nr. 58 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuführen.

Der Zweck dieses Gesetzes ist die Einführung einer bisher fremd gewesenen Assoziationsform im Interesse der Industrie und des Gewerbestandes. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll gewissermaßen ein Mittelding zwischen der Aktiengesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft bilden; denn, während bei ersterer zumeist große Betriebskapitalien investiert werden und der Aktionär in der Regel von der direkten Teilnahme an der Geschäftsführung ausgeschlossen ist und bei der offenen Handelsgesellschaft der Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen haftet, ist das Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung höchstens mit seinem Geschäftsanteile und einem Nachschusse verbindlich, kann sich aber in viel regerer Weise an der Geschäftsführung beteiligen als der Aktionär.

Diese neue Gesellschaftsform gewährt daher gerade den Gewerbekreisen die langersehnte Möglichkeit zum vorteilhaften gemeinsamen Betriebe, ermöglicht auch durch die Bestimmung der unteren Kapitalsgrenze mit 20.000 K und einer Stammeinlage von 500 K die Beteiligung kleiner Kapitalskräfte, läßt die Ausnützung persönlicher Arbeitskraft zu und erleichtert wegen der günstigen Besteuerungsmodalitäten die Konkurrenz mit dem Großkapitale.

Außerdem wird die Umwandlung von Aktiengesellschaften und Erwerbsvereinen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung von gesetzeswegen gefördert und erscheint die besondere staatliche Genehmigung nur für gewisse Unternehmungen vorgesehen.

Die Rechtsfähigkeit der besprochenen Gesellschaften tritt erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das Handelsregister ein, da diese Gesellschaften als solche zufolge einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmuug vorher nicht bestehen.

Wichtig in gewerberechtlicher Beziehung ist ferner noch, daß die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche zu jedem gesetzlichen Zwecke errichtet werden können, gemäß § 62 des Gesetzes in Ansehung aller Unternehmungen, für deren Betrieb besondere Vorschriften bestehen, auch den hiefür geltenden Bestimmungen unterworfen sind, also für Tätigkeiten, die unter die Bestimmungen des Gewerbegesetzes fallen, einer Bewilligung der Gewerbebehörde bedürfen.

Daß dieses Gesetz tatsächlich einem tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen hat, zeigt wohl das rasche Entstehen solcher Gesellschaften am deutlichsten.

Für die Fortbildung des Gewerberechtes kommen weiters eine Reihe von Ministerial-Verordnungen und Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen in Betracht, u. zw.:

1. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums und des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April, R.-G.-Bl. Nr. 91, mit welcher das gesamte Gebiet der Reichs- haupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

Diese Verordnung hängt mit der Vereinigung von Floridsdorf sowie mehrerer anderer Gemeinden und Gemeindegebietsteile mit Wien zusammen und hat den Zweck, die Rechtsverhältnisse der Baugewerbetreibenden in dem erweiterten Gemeindegebiete zu regeln.

2. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 5. Mai, R.-G.-Bl. Nr. 94, betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbe-Inspektion. In dieser Verordnung wird ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 42, betreffend die Gewerbe-Inspektors-Assistenten, auch auf die neuernannten und noch zu ernennenden Assistentinnen, welch' letztere eine neue Institution sind, gelten sollen.

3. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des k. k. Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 17. Juni R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für den Gewerbestand hochwichtig, denn es wird dadurch eine Reihe von Farbstoffen für die Verwendung in der Lebens- mittelindustrie ausgeschlossen und es werden auch für den Verkehr und Gebrauch unschädlicher künstlicher Farben gewisse Bedingungen festgesetzt. Überdies werden aber auch Anordnungen für die Erzeugung von Eß- und Trinkgeschirren sowie Geschirren und Geräten, die zum Kochen oder Aufbewahren von Lebensmitteln, bezw. zur Ver- wendung bei denselben bestimmt sind, ferner zur Färbung und Herstellung kosmetischer Mittel, von Spielwaren, Bilderbogen, Bilderbüchern und Tuschfarben für Kinder sowie für die Herstellung von Tapeten, Geweben, künstlichen Blumenblättern, Früchten und sonstigen Gegenständen zu Bekleidungszwecken, für Masken und schließlich zur Her- stellung des Anstriches von Zimmerwänden und Zimmern, für die Herstellung von Möbelstoffen, Teppichen, Vorhängen, für den Anstrich von Fußböden, Türen, Fenstern, Rollbalken, Jalousien und sonstigen Gegenständen, insoferne diese zur Erzeugung von Spielwaren verwendet werden, erlassen.

4. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Juni, Z. 63.325, betreffend die Aufstellung, bezw. Inbetriebsetzung und Inbetrieberhaltung von nach der Ministerial-Verordnung vom 14. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 184 als zulässig erklärten Azetylengasanlagen und Apparatsystemen, welche den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, nicht entsprechen.

Um die verschiedenen diesbezüglich in der Praxis aufgetauchten Zweifel zu lösen, hat das k. k. Handelsministerium in dem vorerwähnten Erlasse ausgesprochen, daß die Aufstellung und Verwendung von nach der Ministerialverordnung vom Jahre 1901 genehmigten Azetylengasapparaten aus dem Grunde, weil ein neues System der im Jahre 1905 neu erlassenen Vorschrift nicht mehr entspricht, nicht beanständet werden kann. Andererseits können aber für solche Apparate neueren Systems auch die Erleichterungen der letztbezogenen Ministerialverordnung nicht in Anspruch genommen werden.

5. Die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern, dem k. k. Ackerbau- und dem k. k. Eisenbahnminister vom 18. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ).

Diese Verordnung unterscheidet sich zunächst dadurch von dem alten Gasregulativ, daß schon auf die neuen in Gebrauch gekommenen Gasarten, wie Azetylengas, Rücksicht genommen wurde und daher die Einleitung zur Verordnung eine allgemeinere Fassung erhielt. Außerdem enthält die neue Verordnung zahlreiche interessante Neuerungen, doch kann hier nur das besprochen werden, was die gewerberechtliche Seite anbelangt. In dieser Richtung ist hervorzuheben, daß nach § 1 Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase nur von hiezu befugten Personen ausgeführt werden dürfen und die gewerbsmäßige Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungseinrichtungen an eine Konzession im Sinne des § 15, P. 17 der G.-O. gebunden ist. Durch diese letztere Bestimmung ist auch eine alte Streitfrage entschieden worden, ob nämlich für die Ausführung von Beleuchtungseinrichtungen eine gewerbliche Konzession erforderlich ist oder diese Arbeiten etwa auch durch Lusterfabrikanten ꝛc. ohneweiters ausgeführt werden dürfen. Ebenso werden durch die weitere Anordnung, daß Ausbesserungen und Änderungen derartiger Anlagen sowie alle Verrichtungen bei solchen, durch welche ihre Dichtheit beeinflußt werden kann, nur von den zur Installation befugten Personen vorgenommen werden dürfen, in der Praxis vielfach bestandene Zweifel gelöst. Schließlich findet noch eine in der Praxis bereits früher gelöste Frage gesetzliche Regelung durch die Bestimmung, daß die Gasleitungen von der Absperrvorrichtung vor dem Druckregler, bezw. vom Generator (Gaserzeuger) bis zum Motor auch durch den Erzeuger des Motors selbst ausgeführt werden können. Hiedurch ist der zwischen den Installateuren und Motorerzeugern lange bestandene Streit endgültig beseitigt.

6. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. Oktober, Z. 5122, betreffend die Durchführung der mit dem Erlasse vom 23. November 1905, Z. 65.027, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter erteilten Weisungen hinsichtlich jener freien und handwerksmäßigen Gewerbe, deren Betriebsstätten der gewerbebehördlichen Genehmigung nicht unterliegen.

In diesem Erlasse wird zunächst darauf hingewiesen, daß die im § 13 der G.-O. vorgesehene Prüfung, ob gegen den von der Partei anläßlich der Gewerbeanmeldung namhaft gemachten Standort ein in der G.-O. gegründetes Hindernis obwaltet, eine genügende Handhabe bildet, die im § 74 des Gewerbegesetzes zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter erlassenen Anordnungen aufzutragen

und durchzusetzen. Allerdings sollen nur die absolut notwendigen Erhebungen im äußersten Falle durch Abhaltung eines Lokalaugenscheines gemacht werden und hat die Partei auch die Kosten des letzteren zu tragen. Was die Frage der Beibringung von Plänen anbelangt, so kann die Partei hiezu wohl nicht verhalten werden, doch sind ihr die Vorteile derselben auseinander zu setzen. Schließlich wird auch noch ausgesprochen, daß diese Anordnungen in gleicher Weise auf jene konzessionierten Gewerbe Anwendung zu finden haben, deren Betriebsstätten dem III. Hauptstücke der G.-O. nicht unterliegen.

7. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 30. November, R.-G.-Bl. Nr. 229, betreffend die Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, über die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe. Da Punkt 53 der zitierten Ministerial-Verordnung vom Jahre 1905 speziell in den Kreisen der Wiener Gewerbetreibenden große Unzufriedenheit erregt hat, sah sich das k. k. Handelsministerium veranlaßt, diesen Punkt dahin abzuändern, daß die daselbst aufgezählten und zusammengehörigen Gewerbe durch das Wort „und" verbunden wurden und lautet Punkt 53 nunmehr: „Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler."

Gleichzeitig hat das k. k. Handelsministerium ausgesprochen, daß im Wiener Gemeindegebiete diese Gewerbe bezüglich des Befähigungsnachweises als in besonderen Punkten aufgezählt anzusehen und zu behandeln sind.

8. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 14. Dezember, Z. 24.061, betreffend das Verfahren bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen.

Der Zweck dieses Erlasses ist die Zusammenfassung der bis zum Erscheinen desselben erflossenen behördlichen Anordnungen und Entscheidungen. Besondere Berücksichtigung findet in dem Erlasse insbesonders auch die Judikatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Dabei fehlt es aber auch nicht an wichtigen Ergänzungen der bisherigen Vorschriften.

Maßgebend für diese Aktion des k k. Handelsministeriums war, daß die industrielle Betätigung immer weitere Fortschritte macht und die Entstehung immer neuer Industrie-Etablissements sowie die Erweiterung solcher die Unterstützung durch die Gewerbeverwaltung gebieterisch erheischt.

Im zweiten Abschnitte „Allgemeine Bestimmungen" wird es als Aufgabe der Gewerbebehörden bezeichnet, die Industrie und das Gewerbe zielbewußt zu fördern, da das Gedeihen dieser beiden die Vorbedingung der allgemeinen Wohlfahrt sind. Insbesonders wird es auch den Beamten zur Pflicht gemacht, mit den industriellen Kreisen und dem Gewerbestande durch den Besuch von Fabriksetablissements und Werkstätten in Verbindung zu treten, Erfahrungen zu sammeln und Anregungen entgegenzunehmen.

Mit dem dritten Abschnitte, der von den Gesuchen und ihrer Instruierung handelt, beginnt der meritorische Teil des Erlasses. Hier werden in eingehendster Weise die Gründe erörtert, warum es notwendig ist, daß die Gesuche um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen mit den erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen belegt werden. Zu diesem Punkte wurde gleichzeitig eine eigene Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger Betriebsanlagen hinausgegeben, die später entsprechend gewürdigt werden soll.

In einem weiteren Abschnitte wird das Vorverfahren geregelt und soll durch die Festsetzung entsprechender Fristen eine Verzögerung der Entscheidungen hintangehalten werden.

Die nächsten drei Abschnitte gelten dem Ediktalverfahren und handeln von der Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung sowie der Beiziehung von Sachverständigen, von der Durchführung der kommissionellen Verhandlung selbst und von der Protokollaufnahme. Insbesonders verdient hervorgehoben zu werden, daß die Partei auch eigene Sachverständige der Verhandlung beiziehen kann, weiters daß bei der letzteren selbst hauptsächlich klarzustellen ist, in welcher Weise die vom Standpunkte öffentlicher und fremder privater Interessen aus gestellten Forderungen in einer dem Unternehmer möglichst wenig belastenden Weise durchgeführt werden können, sowie endlich daß Vorbehalte bei der Verhandlung und die nachträgliche Erstattung von sachverständigen Gutachten, abgesehen von Fällen, in denen zur Abgabe des Gutachtens längere Erhebungen notwendig sind, unzulässig erscheinen.

Für das abgekürzte Verfahren haben nach dem nächsten Abschnitte die Bestimmungen über das Ediktalverfahren sinngemäße Anwendung zu finden; immerhin soll aber der kürzeste Weg gewählt werden. Wichtig ist der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Anrainer keinen Anspruch haben, der Verhandlung über die dem abgekürzten Verfahren unterliegenden Betriebsanlagen beigezogen zu werden, und daher dies weder fordern, noch Einwendungen anbringen können.

Nunmehr folgt der Abschnitt über die „Entscheidung", die mit aller Beschleunigung und zwar binnen acht, bei schwierigen Fällen binnen vierzehn Tagen zu erfolgen hat, klar und bündig sein muß und die Entscheidungsgründe sowie die angewendeten Gesetzesstellen enthalten soll. Erwähnenswert ist noch die Bestimmung, daß der Konsens auch auf Widerruf erteilt werden kann.

Der nächste Abschnitt behandelt die Konsensbedingungen. Die Behörde kann die Bewilligung auch an einen Vorbehalt knüpfen, der dann stets folgende Fassung erhalten muß: „Es bleibt der Gewerbebehörde vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Beziehung unzulässige Schädlichkeiten für die Nachbarschaft der Anlage entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten tunlichst auf ein zulässiges Maß vermindert werden und ist der Besitzer der Anlage gehalten, diesen Anordnungen nachzukommen."

Von diesem Vorbehalte soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Annahme begründet ist, daß sich in Hinkunft schädliche Einflüsse der Anlage geltend machen könnten.

Die im folgenden Abschnitte behandelten „Änderungen in der Betriebsanlage" unterliegen einer kommissionellen Verhandlung nur dann, wenn wirklich das Entstehen neuer oder größerer Nachteile durch eine solche Änderung für die öffentlichen Interessen zu besorgen ist. In diesem Falle ist dann nach denselben Grundsätzen vorzugehen wie bei neuen Betriebsanlagen.

Mit den anschließenden drei Abschnitten über das Rekursverfahren, das Verfahren der Landesbehörden und über den Ministerialrekurs ist die Materie erschöpft, und nur zu bemerken, daß auch in diesen Abschnitten die Tendenz durchleuchtet, das Verfahren durch möglichst kurze Fristen nach Tunlichkeit zu beschleunigen. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, so ist dies nach der „Schlußbemerkung" des Erlasses bei Vorlage der Akten zu rechtfertigen.

Die bereits oben erwähnte Anleitung für die Verfassung der Projekte enthält die Grundsätze, nach welchen die dem Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen in dreifacher Ausfertigung beizulegenden technischen Behelfe, nämlich a) Situations- und

Niveaupläne der Anlage und ihrer Umgebung; b) Bau-, Konstruktions- und Dispositionspläne; c) eine Beschreibung der Anlage, ihrer Bauart, deren innerer Einrichtung und des Betriebsvorganges, einzurichten sind.

Die Situierung und die Umgebung einer gewerblichen Betriebsanlage ist mit besonderer Beachtung der in der Nachbarschaft gelegenen öffentlichen Gebäude (Schulen, Kirchen ꝛc) sowie der Kommunikationen in einem zum mindesten im Maßstabe der Gemeindekatastralkarten zu verfassenden Situationsplane im Umkreise von 100 m darzustellen. Die Beschreibung der Anlage soll aus zwei Teilen bestehen, u. zw. erstens aus der Beschreibung der Bauart und der baulichen Disposition der Anlage sowie zweitens, aus der Beschreibung des Zweckes und des Vorganges des Betriebes. Für kleinere Anlagen nicht fabriksmäßigen Charakters, in denen weder besondere Antriebsmotore noch Dampfkessel in Verwendung kommen sowie für Verkaufs- und Lagerstätten genügen eine Situationsskizze sowie Grundriß- und Querschnittspläne der Lokalitäten.

Von den Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Gewerbewesens kommen hier folgende in Betracht:

1. Für die Genossenschaften hochwichtig ist die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner, Z. 710 (M.-B.-A. I/30.696), mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Genossenschaften zur Rekursführung gegen die Unterlassung einer Verfügung wegen unbefugten Gewerbebetriebes nicht legitimiert sind.

2. Mit dem Beschlusse vom 5. Juni, Z. 6217, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde eines Maurermeisters gegen die Abweisung einer Anzeige wegen unbefugten Gewerbebetriebes durch Ingenieure und Baumeister ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Gewerbeordnung keine Bestimmung enthält, aus welcher für den einzelnen Gewerbetreibenden ein parteimäßiger Anspruch auf behördliche Intervention gegenüber angeblich das Gewerbe unbefugt ausübenden dritten Personen abgeleitet werden könnte und demgemäß auch in der Ablehnung einer Amtshandlung seitens der Behörde keine Verletzung eines subjektiven Rechtes desjenigen, der die Anzeige erstattet hat, gelegen sein kann.

3. Die vielumstrittene Frage der rechtlichen Qualifikation der Tätigkeit eines Architekten fand mit der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 29. Februar, Nr. 703 (M.-B.-A. XX/13.986) endlich ihre Lösung, indem der genannte Gerichtshof aussprach, daß die Tätigkeit des Zivilingenieurs, wenn sie auch in offenkundiger Absicht auf Erwerb unternommen und dem Publikum angeboten wird, sei es, daß sie mit oder ohne staatliche Beglaubigung zur Ausübung gelangt, nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt, sondern als der Ausnahmsbestimmung des Artikel 5 lit. c) des Kundmachungspatentes unterliegend anzusehen ist.

In Konsequenz dieser Entscheidung hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 4. Oktober, Z. 67.951, entschieden, daß die Anfertigung von Bauplänen, Fassaden-, Architekturzeichnungen u. dgl. als Ausübung einer schönen Kunst, demnach zufolge Artikel 5 lit. c) des Kundmachungspatentes zur G.-O. als eine der G.-O. nicht unterliegende, ohne behördliche Ingerenz zulässige Tätigkeit zu betrachten sei.

Schließlich muß noch einer wichtigen Verfügung des Magistrates an dieser Stelle gedacht werden.

Wie bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnt wurde, hat eine Neuregulierung der Gewerberegisterführung stattgefunden und sind die diesbezüglichen Bestimmungen mit 1. Jänner in Kraft getreten. Da sich aber schon nach kurzer Zeit herausstellte, daß die Vorschrift in der Praxis nicht in allen Punkten durchführbar

ist, mußte unverzüglich an die Abänderung derselben geschritten werden und wurde mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 3. April, M.-D.-Z. 963/06, eine geänderte Gewerberegistervorschrift erlassen.

Die wesentlichsten Abänderungen gegenüber den früheren Vorschriften bestehen darin, daß zunächst der seinerzeit in Aussicht genommene Bezirkskataster fallen gelassen wurde, wodurch für die magistratischen Bezirksämter eine bedeutende Arbeitserleichterung ermöglicht wurde, ohne daß hiedurch das Wesen der Sache selbst gelitten hätte. Infolgedessen ist auch die Ausfertigung eines dritten Gewerberegisterblattes entfallen. Ebenso wurde die Anweisung neuer Registerzahlen für die Filialbetriebe außer Kraft gesetzt, da in diesen Fällen keine separate Gewerbsberechtigung ausgefertigt wird, vielmehr alle Vormerkungen auf dem Gewerberegisterblatte des Hauptbetriebes am Platze sind. Der Vorgang bei Ausfertigung der Gewerberegisterblätter ist auf das genaueste festgesetzt und kann gesagt werden, daß sich die neue Vorschrift bestens bewährt hat.

Da mit dieser Neueinrichtung die Registrierung der Gewerbeakten in innigem Zusammenhange steht, so mußte naturgemäß auch die Vorschrift der Magistrats-Direktion vom 23. Dezember 1905, D.-Z. 3375/04 abgeändert werden, was zugleich mit der Publikation der neuen Gewerberegistervorschrift geschah. Der Hauptgrundsatz dieser Registrierungsvorschrift lautet dahin, daß die Gewerbeakten künftighin nicht mehr nach der Steuerkatasterzahl, sondern nach der Gewerberegisterzahl registriert werden müssen. Nur in den Magistratsabteilungen sollen die diesbezüglichen älteren Registraturs-vorschriften fortbestehen bleiben.

Wie bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnt wurde, hat der Magistrat eine neue Betriebsordnung für die öffentlichen Platzdiener in Wien erlassen. Diese Betriebsordnung, welche unter anderem auch besondere Bestimmungen für die Dienstmann-Institute enthielt, wurde von den Dienstmann-Institutsinhabern im Rekurswege angefochten, jedoch vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 29. März 1906, Z. 5001 (M.-Abt. XVII 2685) mit kleinen Abänderungen entgültig genehmigt.

Während sich nun die konzessionierten Dienstmänner der neuen Vorschrift willig unterwarfen, leisteten die erwähnten Institutsinhaber heftigen Widerstand und sah sich der Magistrat deshalb zu scharfen Maßregeln, zuletzt sogar mit dem Senatsbeschlusse vom 28. Juli 1906 (M.-Abt. XVII 4035/06, 4106/06 und 5011/06) zur Entziehung der bezüglichen Gewerbekonzessionen für immer veranlaßt. Auch diese Verfügung wurde von den betroffenen Dienstmann-Institutsinhabern angefochten, jedoch von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. August 1906, Z. Ia—2615 (M.-Abt. XVII 6111/06) bestätigt.

Die Folge hievon war, daß die Dienstmann-Institute ihren Betrieb gänzlich einstellen mußten, wogegen denjenigen Institutsbediensteten, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprachen, neue Konzessionen im Sinne des § 15, P. 4 der G.-O. erteilt wurden.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

1. Zur Hintanhaltung von wiederholt vorgekommenen Fällen, daß gelegentlich der Genehmigung von Betriebsanlagen an Private oder Körperschaften die Interessen der Heeresverwaltung als Nachbar, Anrainer oder sonst interessierten Faktor nicht in ausreichendem Maße gewahrt wurden oder gewahrt werden konnten, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium an die unterstehenden Militärorgane am 20. Jänner einen Erlaß gerichtet, in dem auf die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27, bezw. 30 der

Gewerbeordnung hingewiesen und den Kasern- (Haus- eventuell Militärstations-) Kommanden aufgetragen wird, der Ausführung von Bauten und Betriebsstätten, die einer Genehmigung nach obigen Bestimmungen unterliegen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und rechtzeitig dem Korpskommando Bericht zu erstatten. Dieser Erlaß ist auch für die Gewerbebehörden sehr wichtig, weil ja auf militärische Objekte bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen Rücksicht zu nehmen ist.

2. Nicht unwichtig für die Gewerbebehörden sind ferner die Erlässe des k. k. Finanzministeriums vom 13. März, Z. 14.327 und vom 26. Juni, Z. 38.456/904 und Z. 5465/904, wonach die Anzeige einer Witwe von der Fortführung eines handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes, die Wiederbetriebsanzeige bei freien oder handwerksmäßigen Gewerben nach vorausgegangenem Nichtbetriebe und die Anzeige von der Errichtung weiterer Betriebsstätten und von der Verlegung des Standortes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes innerhalb derselben Gemeinde stempelfrei zu behandeln sind.

3. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 8. März Z. Ia—822 wurde prinzipiell ausgesprochen, daß Volkslieder inhaltlich jedesfalls als literarische Erzeugnisse angesehen werden müssen, wobei es nicht auf den Autor, sondern auf das Produkt ankommt. Volkslieder dürfen demnach nicht unter die in der Ministerial-Verordnung vom 3. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 160, dem freien Verkehre überlassenen Artikel gezählt werden, sondern es ist für den Verkauf derselben eine gewerbliche Konzession erforderlich. Immerhin soll bei Beurteilung der hiebei im Sinne des § 23 al. 3 der Gewerbeordnung in Betracht kommenden Lokalverhältnisse den Wünschen der Papierhändler entgegengekommen werden.

4. In Hinsicht auf das Modistengewerbe wurde mit dem Magistrats-Erlasse vom 31. März (M.-Abt. XVII 1980) verfügt, daß bei der praktischen Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, wonach unter anderem auch das Modistengewerbe unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht wurde, der normierte Befähigungsnachweis zu verlangen ist.

5. Der Umstand, daß bei mehreren genossenschaftlichen Korporationen verschiedenartige Einrichtungen in Hinsicht auf die Krankenversicherung für die Gehilfenschaft nebeneinander bestehen, hat die Statthalterei veranlaßt, mit dem Erlasse vom 31. März Z. Ib—1570, auszusprechen, daß die Geldstrafen nach dem Entwurfe der neuen Gewerbenovelle in allen Fällen zwischen den beiden Krankenkassen (Gehilfenkrankenkasse und Hilfsarbeiterkrankenkasse) zu 50 Prozent aufzuteilen sind und es sich daher empfehlen wird, diesen Vorgang schon jetzt einzuhalten.

6. Mit dem Magistrats-Erlasse vom 2. Mai (M.-Abt. XVII 3309) wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die Hinausgabe neuer Lizenzen für das Karrenschleifergewerbe zu sistieren, da keinerlei Bedarf nach Vermehrung derselben besteht. Ebenso soll die Verlängerung solcher Lizenzen nur auf die rücksichtswürdigsten Fälle beschränkt werden.

7. Wiederholte Fälle unrichtiger äußerer Geschäftsbezeichnungen durch Milchverschleißstellen gaben dem Magistrate den Anlaß, am 5. Mai (M.-Abt. XVII 3387) anzuordnen, daß die Bezeichnung als Verschleißstellen bestimmter Molkereien nicht verwendet werden darf, weil sie den Bestimmungen des § 44 G.-O. widerspricht und auf die Irreführung der Bevölkerung abzielt.

8. In einem Erlasse vom 19. Juni, Z. 71.968, machte das k. k. Handelsministerium alle politischen Landesstellen behufs Belehrung der unterstehenden Behörden aufmerksam, daß die von den ungarischen Gewerbegremien ausgestellten Dokumente als Lehrzeugnisse, Arbeitsbücher, bezw. auch die von diesen Gremien gemachten Eintragungen und Bescheinigungen keiner weiteren Beglaubigung bedürfen.

9. Anläßlich einer Beschwerde sah sich der Magistrat veranlaßt, am 5. Juni (M.-Abt. XVII 4582) auszusprechen, daß die Erzeugung von Wermutwein, auch wenn derselbe Naturwein ist, durch eine auf den Weinhandel lautende Gewerbeberechtigung nicht gedeckt erscheint.

10. Mit Rücksicht auf die in Pfandleihanstalten vorgekommenen Überschreitungen des Gebührentarifes dadurch, daß für die Pfänderreinigung u. s. w. Nebengebühren berechnet wurden, hat der Magistrat mit dem Erlasse vom 6. Juli (M.-Abt. XVII 4519) die Verfügung getroffen, daß auf diesen Umstand bei den Revisionen der Pfandleihanstalten ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

11. Ein Erlaß des Magistrates vom 6. September (M.-Abt. XVII 4560) wendet sich gegen den Unfug in Kaffeehäusern, halbvolle Wassergläser, die von den seitens der Gäste verlassenen Tischen weggenommen wurden, anderen Gästen ohne vorherige Reinigung oder Ausspülung vorzusetzen.

12. Durch die Eingabe einer Bezirksvertretung wurde die Aufmerksamkeit der Magistrats-Direktion auf krasse Unzukömmlichkeiten beim Möbelverkaufe gerichtet. Es wurden daher die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse vom 12. Oktober (M.-Abt. XVII 6994) angewiesen, diesen Übelständen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und gegen die Gesetzesübertreter strengstens vorzugehen.

13. Desgleichen sah sich der Magistrat bemüssigt, gegen den Unfug, daß Privatlehranstalten für Kleidermachen häufig die Anfertigung von Kleidern ankündigen, Stellung zu nehmen und mit dem Erlasse vom 31. Oktober (M.-Abt. XVII 131.473) an die magistratischen Bezirksämter entsprechende Weisungen zu erlassen.

14. Mit Rücksicht auf die von einer Genossenschaft vorgebrachte Beschwerde, daß von einzelnen Ämtern bei Konzessionsgesuchen nicht zugleich der Nachweis des Erlages der genossenschaftlichen Inkorporationsgebühr verlangt wird, hat die Magistrats-Direktion mit dem Erlasse vom 14. Dezember angeordnet, daß die Bestimmungen des § 107 der G.-O. künftighin genauestens eingehalten werden müssen.

Weiters verdienen einige wichtige in der Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien abgedruckte Erlässe und Entscheidungen Erwähnung.

15. Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 31. März, Z. 26.052 (M.-Abt. XVII Z. 3085) wurde ausgesprochen, daß die Gewerbebehörden zur Annullierung wahrheitswidriger Arbeitszeugnisse nicht kompetent sind, daß es diesen Behörden aber unbenommen bleibt, behufs Beseitigung etwaiger Mißbräuche, namentlich in jenen Fällen, wo der Verdacht einer strafgesetzlich verpönten Handlung des Zeugnisinhabers oder des Ausstellers auftaucht, die Ingerenz der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

16. Eine bisher ungelöste Frage, nämlich die Berechtigung zur Fortführung eines freien, später konzessionspflichtig gewordenen Gewerbes durch die Witwe gemäß § 56 der G.-O. wird in dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1905, Z. 51.829 (veröffentlicht im Jahre 1906) dahin gelöst, daß der Witwe das Recht zur Fortführung des Gewerbes gewahrt bleiben soll.

17. Hauptsächlich im Interesse des österreichischen Weinbauers ist ein Statthalterei-Erlaß vom 5. Juni Z. Ia—2171 (M.-Abt. XVII 5064) gelegen, mit welchem angeordnet wurde, daß Gesuche um die Erteilung einer Konzession zum Ausschanke von Kunst- und Halbwein einer strengen Prüfung zu unterziehen und die Konzession nur ausnahmsweise in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen zu verleihen ist.

18. Schließlich sei noch ein Statthalterei-Erlaß vom 29. August, Z. Ia—2663 (M.-Abt. XVII 7146) erwähnt, mit dem entschieden wurde, daß die Gemeindebehörde bei Ausstellung des Arbeitsbuches nicht berufen ist, über die Qualität eines Hilfsarbeiters zu urteilen, sondern in die Rubrik „Beschäftigung" lediglich dessen Beschäftigung einzutragen hat.

Nicht unwichtig sind auch einige Entscheidungen und Erlässe in Betreff der Privatgeschäftsvermittlungen; wenngleich diese letzteren dermalen den Vorschriften der G.-O. nicht unterliegen, so ist die Erwähnung doch de lege ferenda notwendig, da ja die Privatgeschäftsvermittler die Einreihung ihrer Unternehmungen unter die Gewerbevorschriften anstreben. In der angedeuteten Richtung kommen in Betracht:

1. Der Erlaß des Magistrats-Direktors vom 18. Juni (M.-Abt. XVII 4286), mit welchem den magistratischen Bezirksämtern die Vorschrift betreffs der genauen Evidenzführung der Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen (Statthalterei-Erlaß vom 25. Mai 1891, Z. 22.892) in Erinnerung gebracht wird.

2. Über eine im Abgeordnetenhause eingebrachte Interpellation bezüglich des unreellen Gebarens der Geldvermittler sah sich das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, insbesonders auch zur Unterstützung der Gerichtsbehörden mit dem Erlasse vom 9. Juli, Z. 1202 (M.-Abt. XVII 5475) die unterstehenden Behörden anzuweisen, den Zeitungsankündigungen dieser Art eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, den inserierenden Geldvermittlern in geeigneter Weise nachzuforschen und bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes in einer der Sachlage entsprechenden energischen Weise vorzugehen.

3. Schließlich bot noch das unreelle Gebaren einiger Auskunfteien dem Magistrate den Anlaß, mit Erlaß vom 21. November (M.-Abt. XVII 7736/06) die magistratischen Bezirksämter zu beauftragen, insbesonders die auf Grund eines Gewerbescheines als freies Gewerbe betriebenen derartigen Unternehmungen mit aller Aufmerksamkeit zu überwachen und bei Gesetzesübertretungen strengstens vorzugehen.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 12. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 33, wurde ausgesprochen, daß in Emailgeschirrfabriken mit kontinuierlichem Betriebe jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und 16. Lebensjahre und Frauenspersonen auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends verwendet werden dürfen.

2. In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wurde mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 5. Mai, R.-G.-Bl. Nr. 97, angeordnet, daß in Korksteinfabriken die Sonntagsarbeit bei den nach dem Gegenstromverfahren betriebenen Trocknungsanlagen mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für das Einkarren der Korksteine in die Trockenkanäle,

das Auskarren derselben und das Vorschieben der Wagen in diese Kanäle gestattet ist, jedoch eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage gewährt werden muß.

3. Die Statthalterei-Kundmachung vom 22. Oktober 1905, Z. I—6907, L.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, erfuhr mit der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar, Z. I—137, L.-G.-Bl. Nr. 31, einige nicht unwichtige Abänderungen. Die wichtigsten Bestimmungen sind im folgenden zusammengestellt:

a) Der Verschleiß von Milch und Milchprodukten soll in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags anstatt wie bisher zwischen 6 Uhr früh und 1 Uhr nachmittags, in den Molkereien und Milchmeiereien auch von 7 bis 8 Uhr abends gestattet sein.

b) Im Friseur-, Raseur- und Perückenmachergewerbe ist statt wie bisher vom 1. Oktober bis 31. März bis 2 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten bis 1 Uhr nachmittags, nunmehr die Arbeitszeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 1 Uhr nachmittags, ansonsten bis 12 Uhr mittags und am 23., 24., 30. und 31. Dezember, soferne diese Tage auf einen Sonntag fallen, sowie an den Sonntagen des Faschings überdies von 3 bis 5 Uhr nachmittags statthaft.

c) Auch bezüglich des Lebensmittelhandels ist eine Änderung eingetreten, indem der Lebensmittelverschleiß auf Ständen außerhalb der Märkte im k. k. Prater von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends (statt wie vordem von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 4 bis 10 Uhr abends) und im übrigen Gemeindegebiete von Wien in den für den stabilen Lebensmittelhandel vorgesehenen Stunden zulässig ist.

d) Der Handel mit Ansichtskarten ist im k. k. Prater für Gewerbebetriebe, die sich auf diesen Artikel beschränken, während des ganzen Jahres von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends, für andere Gewerbebetriebe, welche zur Führung von Ansichtskarten befugt sind, während der ihnen im übrigen eingeräumten Geschäftsstunden erlaubt. Diese Bestimmung ist neu.

e) Bezüglich des Weihnachtsverkaufes wird angeordnet, daß in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember an Sonntagen der Warenverschleiß von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet ist. Bisher galt diese Bestimmung nur für den Lebensmittelhandel, wogegen für die anderen Handels- und Produktionsgewerbe die Verkaufszeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt war.

f) In Hinsicht auf den Handel mit Fischen, Schaltieren und totem Wassergeflügel wurde den Gewerbetreibenden, die sich auf die genannten Artikel beschränken, für den Palmsonntag und den 16. Dezember, wenn letzterer auf einen Sonntag fällt, außerhalb der regelmäßigen Sonntagsverkaufszeit noch der Verkauf in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

g) Schließlich wurde bezüglich der Bureau- und Kontorarbeit noch ausgesprochen, daß diese, soweit sie nicht im engsten Zusammenhange mit einer zulässigen Arbeit stehend, auf dieser Grundlage gestattet ist, durch Angestellte an Sonntagen in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags zulässig erscheint, daß an einem Tage nicht mehr als 2 Angestellte und ein Diener beschäftigt sein dürfen und jeder Beschäftigte höchstens an jedem 4. Sonntage zum Dienste herangezogen werden darf. Unter den soeben erwähnten Angestellten sollen jedoch Geschäftsführer im Sinne des § 55 der G.-O. und Prokuristen sowie leitende Beamte nicht verstanden sein. Außerdem wird noch die Auflegung eines Verzeichnisses der an jedem Sonntage Beschäftigten angeordnet.

4. Über eine Beschwerde der Gehilfenschaft der Gastwirtegenossenschaft, daß die Bestimmungen über die Einhaltung der Sonntagsruhe im Gast- und Schankgewerbe noch immer nicht vollständig durchgeführt werden, sah sich die Magistrats-Direktion veranlaßt, die magistratischen Bezirksämter insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die im Sinne des § 9 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, getroffene Einteilung auch in solchen Betrieben vorgeschrieben ist, in denen der Anschlag einer Arbeitsordnung nicht gesetzlich gefordert erscheint.

d) Lehrlingswesen

In Hinsicht auf das Lehrlingswesen kommt nur der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai, Z. 81, betreffend die Bestimmungen des § 99 b der G.-O. über die Verlängerung der Lehrzeit, in Betracht.

Dieser Erlaß wurde durch die verschiedene Auffassung in der Praxis, wann die „Unterrichtsvernachlässigung" als eine selbst verschuldete anzusehen ist, hervorgerufen. Das k. k. Handelsministerium hat nun die Anschauung ausgesprochen, daß nicht nur die gänzliche Unterlassung des Schulbesuches, sondern auch wiederholtes Zuspätkommen zum Unterrichte, beharrliche Störung des Unterrichts, Unbotmäßigkeit, fortdauernder Mangel an Aufmerksamkeit und Lerneifer die Erreichung des entsprechenden Unterrichtserfolges vereiteln, und daß daher in solchen Fällen ein Verschulden im Sinne des § 99 b der G.-O. vorliege. Trotzdem soll zu dem äußersten Mittel der Verlängerung der Lehrzeit nicht sofort geschritten werden, sondern zuerst die Strafandrohung platzgreifen. Bezüglich der Zeitdauer der Verlängerung hat das dem Lehrlinge zur Last fallende Verschulden in die Wagschale zu fallen. Als Mindestausmaß hätte eine einmonatliche Verlängerung zu gelten. Im Wiederholungsfalle wird unter Einhaltung der Maximalfrist von 1 Jahre die Verlängerung für einen längeren Zeitraum auszusprechen sein.

e) Handelsverträge.

Im Berichtsjahre wurden mit verschiedenen Staaten teils neue Verträge abgeschlossen, teils die bestehenden Vertragsbestimmungen einer Abänderung unterzogen. Zu erwähnen sind:

1. Der durch den Zusatzvertrag vom 25. Jänner 1905 (R.-G.-Bl. Nr. 24) abgeänderte Handels- und Zollvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892).

Nach diesem Vertrage sollen die Angehörigen der vertragschließenden Teile in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäklergeschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, haben die Vertragsbestimmungen nicht Anwendung zu finden. In dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles zu Recht bestehende Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften können auch im Gebiete des anderen Teiles unter Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen ihre Rechte geltend machen. Endlich sei noch erwähnt, daß die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) nur Warenmuster, aber keine Ware mit sich führen dürfen.

2. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar (R.-G.-Bl. Nr. 44). Zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Teile wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen, jedoch soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der Vertragsteile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Angehörigen aller anderen Mächte Anwendung finden, kein Eintrag geschehen. Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles rechtlich bestehenden Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden nach Maßgabe der im Gebiete des anderen Teiles geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort ihre Rechte ausüben können. In Bezug auf den Meß- und Marktverkehr sind die Angehörigen des einen Vertragsteiles den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles gleichgestellt.

3. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Rußland vom 15. Februar (R.-G.-Bl. Nr. 49). Die Angehörigen der beiderseitigen Vertragsteile sollen im Handels- und Gewerbebetriebe den Inländern gleichgestellt sein. Hiedurch werden selbstverständlich die besonderen Gesetze, Erlässe und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt. Der Vertrag enthält ferner ganz genaue Bestimmungen darüber, welche Legitimation Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, sowie ihre Handlungsreisenden bedürfen. Hinsichtlich der in dem Gebiete des einen Vertragsteiles zu Recht bestehenden Aktiengesellschaften und anderen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften soll der Grundsatz gelten, daß sie in dem Gebiete des anderen Vertragsteiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden.

4. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Februar (R.-G.-Bl. Nr. 55). Nach diesem Vertrage soll vollständige Reziprozität herrschen, die Vertragsbestimmungen jedoch auf Apotheker, Makler, Hausierer und den ausschließlich im Umherziehen betriebenen Handel sowie auf die ausschließlich im Umherziehen betriebenen Gewerbe keine Anwendung finden. Die zum Handel oder einem Gewerbebetriebe befugten Kaufleute, Fabrikanten oder Gewerbetreibenden des einen Vertragsteiles dürfen in dem Gebiete des anderen Teiles sowohl persönlich, als durch in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende bei Kaufleuten oder anderen Personen, welche mit den angebotenen Waren Handel treiben, Bestellungen mit oder ohne Muster entgegen nehmen. Die mit einer Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Muster, aber keine Ware mit sich führen.

5. Der am 1. August in Kraft getretene Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März (R.-G.-Bl. Nr. 156) über den Handels- und Gewerbebetrieb. Dieser Vertrag enthält ähnliche Bestimmungen wie der mit Belgien abgeschlossene Handelsvertrag.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 30. Jänner (M. B.-A. VII 10.077 und M. B.-A. VIII 2757) wurde entschieden, daß Musikinstrumenten- und Saitenerzeuger berechtigt sind, die für die selbst erzeugten Musikinstrumente erforderlichen Etuis herzustellen.

2. Eine strittig gewordene Frage, ob dem Inhaber eines freien Geldwechslergewerbes und einem Kommissionshändler mit Börseeffekten das Recht zur gewerbsmäßigen Belehnung von Werteffekten (Inhaberpapieren) zusteht, wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. Dezember 1905 (M.-Abt. XVII 6033,

veröffentlicht 1906) dahin gelöst, daß der Bankier oder Geldwechsler zur Belehnung von Inhaberpapieren ohne Rücksicht auf den Zusammenhang dieser Belehnung mit anderen Geschäften berechtigt ist, doch kommt ihm die Begünstigung des § 4 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, nicht zu. Der Kommissionshändler mit Börseeffekten ist zur Belehnung von Werteffekten nur insoweit berechtigt, als ein solcher Akt im Zusammenhange mit dem von ihm betriebenen Kommissionshandel erfolgt, wobei er ebenfalls auf die Begünstigungen des § 4 leg. cit. keinen Anspruch hat.

3. Nach einem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April, Z. 13.237 (M. B.-A. V 1676/06) ist die Erzeugung von Strumpfbändern und Hosenträgern als ein freies Gewerbe anzusehen.

4. Eine weitere strittige Frage, in welche Gewerbskategorie das Stockbiegergewerbe gehöre, wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 16. April, Z. Ia—1147 (M. B.-B. XIV 16.057) dahin entschieden, daß diese gewerbliche Tätigkeit den Gegenstand eines freien Gewerbes bildet.

5. Nach dem Statthalterei-Erlasse vom 7. April, Z. Ib—1434, sind Kassenfabrikanten berechtigt, Kassen, auch wenn dieselben von ihnen nicht hergestellt wurden, zu transportieren und die hiezu nötigen Transportmittel sowie ein geschultes Personale zu halten.

6. Da die Fremdenbeherbergung im eigenen Hause in der Praxis wiederholt als ein konzessionspflichtiges Gewerbe nach § 16 der G.-O. behandelt wurde, sah sich die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt, mit dem Erlasse vom 1. September, Z. Ib—3896/06 (M. B.-A. XVIII 30.792) in einem speziellen Falle zu entscheiden, daß die monatweise Vermietung von Wohnräumen im eigenen Hause und die nebenher laufende Bedienung durch die eigene Magd der Vermieter sich als eine gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung nicht darstellt.

7. Nach einer weiteren Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Oktober (M.-Abt. IX 3649) stellt sich das Aufstellen von Verkaufsständen auf Märkten, nachdem diese Tätigkeit weder die Merkmale der Handwerksmäßigkeit noch die der Konzessionspflicht aufweist, als ein freies Gewerbe dar.

8. Eine für die beteiligten Kreise nicht unwichtige Entscheidung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 7. Juli, Z. I 3906 (M.-Abt. XVII 5236) bezüglich der Zimmervermietung gefällt. Darnach soll die nur als häusliche Nebenbeschäftigung anzusehende Vermietung von Wohnungsbestandteilen nicht als ein gewerbemäßiger Betrieb betrachtet werden.

9. Schließlich ist nach dem Statthalterei-Erlasse vom 30. März, Z. Ib—488 (M.-Abt. XVII 2625) der Maurermeister zum Spritzen und Ablinieren von Toreinfahrten und Stiegenhäusern berechtigt.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und die gewerblichen Beisitzer der Berufungsgerichte in gewerberechtlichen Streitsachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Es hatten daher im Berichtsjahre auszuscheiden: Die im Jahre 1902 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien und des Berufungsgerichtes aus den gewerblichen Betrieben aller 21 Wiener Gemeindebezirke, die nach § 5 der Ministerial-Verordnung vom

26. April 1898, R.=G.=Bl. Nr. 58, zu den Gruppen I (Metall= und Maschinenindustrie), III (Industrie in Holz= und Schnittwaren, Kautschuk u. dgl., Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe) und V (Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe [letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser]) gehören.

Für diese Gruppen waren aus den beiden Wahlkörpern (Wahlkörper der Unternehmer und Wahlkörper der Arbeiter) zu wählen:

A. Für das Gewerbegericht:

Gruppe I: Je 17 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner; Gruppe III: Je 18 Beisitzer und je 10 Ersatzmänner; Gruppe V: Je 18 Beisitzer und je 10 Ersatzmänner.

B. Für das Berufungsgericht in jeder der genannten 3 Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer.

Die Ausschreibung der Wahlen erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 1. März und wurde die Frist, innerhalb deren die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten zu liefern hatten, mit 3 Wochen bestimmt.

Das Ergebnis der Wahlen, die in der Zeit vom 21. Mai bis 13. Juni stattfanden, ist aus dem Statistischen Jahrbuche (Abschnitt XVII) zu entnehmen.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Wahlen ist gegenüber den Vorjahren insoferne eine der Erwähnung werte Änderung eingetreten, als zum erstenmale die Krankenkassen, bei welchen die obligatorische Krankenversicherung der zur Wahl berufenen Arbeitnehmer erfolgt, zur Mitwirkung herangezogen wurden.

Die Beteiligung und das Interesse an diesen Wahlen ist nämlich ungemein gering. Um nun hierin Wandel zu schaffen, ordnete das k. k. Ministerium des Innern trotz der vom Magistrate hiegegen insbesondere gegen eine Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bildung der Wählerlisten im Berichte vom 26. Juni 1905 zur Geltung gebrachten Bedenken mit dem Erlasse vom 11. März an, daß bei Ausschreibung dieser Wahlen die Aufforderung zur Vornahme der Wahl sowie ein Verzeichnis der ausgeschiedenen Beisitzer und Ersatzmänner nebst den betreffenden Genossenschaften auch sämtlichen in Betracht kommenden Krankenkassen, bei welchen die obligatorische Krankenversicherung der zur Wahl berufenen Arbeitnehmer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1888, R.=G.=Bl. Nr. 33 erfolgt, mitgeteilt werden. Die k. k. n.=ö. Statthalterei beauftragte mit dem Erlasse vom 17. März den Magistrat, „ein analoges Vorgehen bei Bekanntgabe der Auflegung der Wählerlisten bei Verlautbarung des Zeitpunktes des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlungen sowie des Ortes der Wahl einzuhalten".

Der Erfolg dieser Aktion u. zw. sowohl hinsichtlich der Zahl der erstatteten Anmeldungen im Sinne des § 2 der eingangs zitierten Ministerial=Verordnung als auch hinsichtlich des Reklamationsverfahrens und der Wahlbeteiligung war aber, wie aus den im Statistischen Jahrbuche veröffentlichten Daten über die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen Stimmen für die Wahlen aus diesen 3 Gewerbegruppen in den Jahren 1902, 1904 und 1906 erhellt, gleich Null. Dagegen zeigten sich bereits, wenn auch bei den diesjährigen Wahlen noch in geringerem Umfange, die nachteiligen Folgen der Mitwirkung der Krankenkassen, auf welche der Magistrat in seinem bereits erwähnten Berichte aufmerksam gemacht hatte. Worin diese nachteiligen Folgen bestehen, wird bei der Besprechung der Gewerbegerichtswahlen für das Jahr 1907, bei welchen diese Übelstände sehr merklich fühlbar wurden und die den Anlaß zur Einleitung einer strafgerichtlichen Aktion gaben, erörtert werden.

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1905 bestanden in der Gemeinde Wien 140 Genossenschaften, zu welchen im Laufe des Berichtsjahres zwei u. zw. die Genossenschaft der Marktfahrer und die Genossenschaft der Präparatoren hinzugekommen sind.

Das Geltungsgebiet der Genossenschaften fällt zumeist mit dem Gebiete der Gemeinde Wien zusammen. Nur bei der Genossenschaft der Elektrotechniker, der Zahntechniker, der Marktfahrer und bei der Genossenschaft der Gold- und Metallschläger erstreckt sich deren Gebietsumfang über ganz Niederösterreich.

Anläßlich der durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, verfügten Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Gemeinde Wien hat die k. k. n.-ö. Statthalterei von amtswegen den territorialen Umfang jener Wiener Gewerbegenossenschaften, deren Geltungsgebiet nicht ohnedies ganz Niederösterreich umfaßte, auf das Gebiet der Gemeinde Wien „in seinem jeweiligen Umfange" ausgedehnt.

Infolgedessen sind die Gewerbetreibenden, welche in den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen seßhaft sind, mit dem 1. Jänner, d. i. dem Zeitpunkte der Aktivierung des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Wiener Gemeindebezirk, Mitglieder der betreffenden Wiener Gewerbegenossenschaften geworden.

Angaben über die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften, dann über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enhalten.

Die Jahresrechnungen wurden in der seit 1898 eingeführten Form für die Jahresschlußrechnungen der Genossenschaften, welche sich bisher so bewährt hat, daß sie auch weiterhin beibehalten wird, vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen. Außerdem sind Skontrierungen der Kassen sämtlicher gewerblicher Genossenschaften vorgenommen worden. Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch Ratschläge bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen sowie durch Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 25.400 K.

i) Genossenschaftliche Krankenkassen.

Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbegenossenschaften in Wien 75 Gehilfen-(Hilfsarbeiter-)Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 51. Außerdem bestanden noch obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen sowie Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine, über die das Statistische Jahrbuch Angaben enthält.

j) Privilegien-, Patent- und Musterschutzangelegenheiten.

In Privilegiumangelegenheiten beschränkte sich wie in den Vorjahren die Inanspruchnahme des Magistrates nur mehr auf die amtliche Konstatierung der Ausübung privilegierter Erfindungen, jedoch ist hierin ein nicht unbedeutender Rückgang zu verzeichnen.

In Patentangelegenheiten zeigte sich dagegen eine Vermehrung der Agenden insoferne, als die Zahl der Amtshandlungen wegen Patentanmaßungen eine steigende Tendenz aufweist und auch eine größere Anzahl von Ansuchen um Bestellung zu Patentanwälten zu behandeln waren. In letzterer Beziehung ist zu erwähnen, daß nunmehr das k. k. Patentamt in allen Fällen, in denen der Magistrat den Bedarf nach Vermehrung der Zahl der Patentanwälte negiert, die Bewerber um Patentanwaltstellen abschlägig beschied. Leider hat aber das k. k. Handelsministerium über die Beschwerden dieser Bewerber gegen die Entscheidungen des Patentamtes dem Standpunkte der Gewerbebehörde im Berichtsjahre nicht Rechnung getragen, sondern allen Bewerbern im Rekurswege zur angestrebten Stelle verholfen.

Die Zahl der Agenden auf dem Gebiete des Musterschutzes (Mustereingriffsstreitigkeiten und Klagen auf Ungültigkeitserklärungen von Musterregistrierungen), die in den letzten Jahren stetig zunahm, ist gegenüber dem Vorjahre die gleiche geblieben.

k) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen.

Im Berichtsjahre wurden 18 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen. Mit Ende des Jahres bestanden 244 solche Genossenschaften. Hievon haben im Laufe des Berichtsjahres 5 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbekonzession erlangt.

l) Hausierwesen.

Der Kampf der seßhaften Gewerbetreibenden gegen das Hausierwesen währt bereits sehr lange, ohne daß eigentlich ein nennenswerter Erfolg erzielt worden wäre. Die Ursache liegt darin, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einen solchen Erfolg ausschließen. Nunmehr steht wohl eine Wandlung zu erwarten, indem sich die gesetzgebenden Körperschaften mit der Neuregelung des Hausierwesens im abgelaufenen Berichtsjahre lebhaft befaßt haben.

Wenngleich nun dieses neue Hausiergesetz mit Ende des Berichtsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, so hat doch die Praxis während dieses Jahres zu manchem nicht unwichtigen Erlasse geführt. In dieser Richtung ist folgendes hervorzuheben:

1. Mit dem Magistratserlasse vom 10. April (M.-Abt. XVII 2556) wurde über eine Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Imotski den magistratischen Bezirksämtern mitgeteilt, daß bei der letztgenannten Behörde unter mißbräuchlicher Verwendung des Amtssiegels von unberufenen Personen gefälschte Hausierbücher ausgefertigt wurden.

2. Ferner wurden über eine Beschwerde der Gastwirtegenossenschaft bezüglich des unbefugten Hausierhandels mit Wein die magistratischen Bezirksämter dahin belehrt, daß ein solcher Hausierhandel in Hinsicht auf § 60 al. 3 der G.-O., bezw. § 12 lit. b) des Hausierpatentes unzulässig erscheint.

3. Mit dem Magistratserlasse vom 24. September (M.-Abt. XVII 6012) wurde den magistratischen Bezirksämtern nahegelegt, Hausierern, die sich um die Vidierung des Hausierdokumentes bewerben und aus deren Hausierpaß hervorgeht, daß sie sich dauernd oder hauptsächlich nur in Wien aufhalten, die Vidierung nur auf ganz kurze

Zeit zu geben oder überhaupt zu verweigern. Damit soll der fortwährenden Umgehung des § 1 des Hausierpatentes, wonach die Hausierer von Ort zu Ort ziehen sollen, Einhalt geboten werden.

Nebst dem eigentlichen Hausierhandel kommt hier aber noch der Wanderhandel in Betracht und ist die Behörde fortgesetzt bemüht, auch diesen in seine gesetzlichen Grenzen zu weisen. In dieser Richtung wurde mit dem Magistratserlasse vom 18. April, (M.-Abt. XVII 2562) abermals das Augenmerk der magistratischen Bezirksämter auf den unbefugten Wanderhandel mit Artikeln des täglichen Verbrauches gelenkt.

In gleicher Weise richtet sich ein Magistratserlaß vom 25. Mai (M.-Abt. XVII 3805) gegen den unbefugten Handel mit Reibsand und sogenannten Waschein.

Überdies ist noch in Bezug auf den Wanderhandel hervorzuheben, daß die Gemeinde Wien im Sinne des § 60, Abs. 4 der G.-O. an die k. k. n.-ö. Statthalterei auf Grund des Beschlusses vom 6. Juli folgende Anträge gestellt hat:

1. Das mit der Statthalterei-Kundmachung vom 12. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 50, ausgesprochene Verbot des Umhertragens und Anbietens von Eiern, Milch, Butter und Brennholz, dessen Wirksamkeit mit Ende Juli 1906 abläuft, wäre aus markt- und sanitätspolizeilichen Gründen und zwar mit der Wirksamkeit bis Ende Juli 1911 für das ganze Gemeindegebiet von Wien in dem durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, geschaffenen Umfange zu erneuern;

2. es werde weiters auf Grund des § 60, Abs. 4 der G.-O. nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, das Umhertragen und Anbieten von Obst, Zwiebel, Kartoffeln, Gemüse aller Art, Geflügel in lebendem und totem Zustande, Naturblumen, Holzkohle, Kraut und Rüben in frischem und gesäuertem Zustande und von Molkereiprodukten (Topfen, Käse, Rahm) für das ganze Gemeindegebiet von Wien in dem durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, geschaffenen Umfange aus markt- bezw. sanitätspolizeilichen Gründen bis Ende Juli 1911 untersagt.

3. Es wird der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die von der Genossenschaft der nicht protokollierten Händler mit Brennmaterialien zur Einbeziehung in dieses Verbot beantragte Stein- und Braunkohle und Koks nicht als Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft anzusehen seien, demnach das Feilbieten dieser Artikel im Umherziehen nach den Bestimmungen der G.-O. in Hinkunft überhaupt nicht mehr gestattet sei und daß daher ein Anlaß zu einem Antrage des Gemeinderates auf die Ausschließung dieser Artikel im Sinne des Absatzes 4 des § 60 des zit. Gesetzes nicht vorliege.

4. Der Gemeinderat behält sich vor, ähnliche Anträge allenfalls auch noch später hinsichtlich anderer, dem täglichen Verbrauche dienender Erzeugnisse land- und forstwirtschaftlichen Ursprunges zu stellen sowie die Verlängerung der beantragten Verbote nach Ablauf der genannten fünf Jahre zu beantragen.

Diesen Anträgen der Gemeindevertretung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Kundmachung vom 31. Juli, Z. Ia—2460, L.-G.-Bl. Nr. 59, nur teilweise Rechnung getragen, indem das frühere Verbot des Umhertragens und Anbietens von Eiern, Milch, Butter und Brennholz bis Ende Juli 1911 erneuert wurde.

m) Feilbietungen.

Im Gemeindegebiete wurden mit gemeindeämtlicher Bewilligung 100 freiwillige Feilbietungen abgehalten, wovon auf den Bezirk I 27, II 57, XXI 4, III, IV, V und X je 2 sowie XI, XIII, XIX und XX je 1 entfallen.

Die konzessionierten Pfandleiher hielten zusammen 132 Feilbietungen verfallener Faustpfänder ab und entfielen hievon auf den Bezirk I 14, V 10, VII 12, VIII 69, IX 10, X 1, XII 11, XIII 1 und XXI 4.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

a) Unfallversicherung.

Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1906 ergab einen Betriebsabgang von 2,415.318 K 43 h; hieran partizipiert der Zinsenverlust von 4% zufolge des bisherigen Betriebsdefizites mit 925.388 K 62 h, so daß nach Abschlag dieser Post ein Abgang zu Lasten der laufenden Gebarung von 1,489.929 K 81 h verbleibt.

Die im Berichtsjahre eingezahlten Unfallversicherungsbeiträge beziffern sich mit 7,325.706 K 14 h und ergeben demnach gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um 502.156 K 50 h.

Die Barentschädigungen an Verletzte und deren Hinterbliebenen in den Rechnungsjahren sind in dem Verwaltungsberichte des Jahres 1904 auf Seite 419 angeführt.

Sie betrugen in den Jahren 1889—1906 unter Einrechnung der 4%igen Zinsen und Zinseszinsen bis 31. Dezember zusammen 51,709.305 K 67 h. Die laufenden Verwaltungskosten betrugen 823.128 K 92 h. Sie beliefen sich auf 11·23% der Beitragseinnahmen. Die Unfallserhebungskosten betrugen 50.919 K 36 h, die Schiedsgerichtskosten 80.646 K 90 h. Die Kosten der Unfallserhebungen und des Schiedsgerichtes seit Errichtung der Anstalt bis 31. Dezember unter Hinzurechnung der terminlichen 4%igen Zinsen und Zinseszinsen beliefen sich auf 1,579.023 K 23 h.

Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Berichtsjahres mit 56,898.396 K 57 h.

Die Zahl der am 31. Dezember bei der Anstalt inkataströrierten versicherungspflichtigen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete betrug 12.387; außerdem waren freiwillig nach Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, im Wiener Gemeindegebiete 387 Betriebe bei der Anstalt versichert.

Die Zahl der in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben Beschäftigten ist zur Zeit der Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht festgestellt.

Im Berichtsjahre wurden für Unfälle dieses Jahres und der Vorjahre an Beerdigungskosten 8832 K 43 h, an Renten an Hinterbliebene die Summe von 499.198 K 28 h, und zwar an Witwen 261.834 K 92 h, an Kinder 218.932 K 63 h, an Aszendenten 18.430 K 73 h ausbezahlt.

Die Summe der an Erwerbsunfähige ausgezahlten Renten betrug 4,638.760 K 74 h (im Vorjahre 3,912.038 K 22 h), davon entfällt für die Dauer des Heilverfahrens ein Betrag von 327.885 K 26 h und für die Zeit nach Ablauf des Heilverfahrens 4,310.875 K 48 h. An Witwen, die sich wieder verehelicht haben (§ 7 U. V.-G.) wurden an Abfertigungen ausgezahlt 8557 K 02 h (im Vorjahre 11.612 K 16 h), im Sinne des § 41 und 42 U.-V.-G. wurden 187.658 K 17 h (im Vorjahre 171.893 K 97 h) als Abfertigung ausgezahlt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des U.-V.-G. 25.586 (im Vorjahre 21.479) Unfallsanzeigen erstattet. In 2643 (2394) Fällen wurden die nach § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des A.-U.-V.-G. durchgeführten Strafamtshandlungen betrug 1715.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 5. Jänner, Z. 108. Über die Gefahrenklassifikation eines Steinbruches der Bauunternehmung E. Groß u. Komp. (zu § 20 des U.-V.-G.) Über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der auf Grund des § 20 U.-V.-G. gefällten Entscheidungen.

2.) 30. März, Z. 3756. Über den Rückersatz eines Deckungskapitalsrestes seitens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien an die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. (Zu § 59, Abs. 2 U.-V.-G.)

3.) 19. April, Z. 4484. (Zu § 1, Abs. 2 U.-V.G.) Über den Umfang der Versicherungspflicht bei baugewerblichen Betrieben.

4.) 19. April, Z. 4485. (Zu § 1, Absatz 2 U.-V.-G.) Die Unfallversicherungspflicht eines Straßenbaues. „Einzelne Reparaturarbeiten an Bauten. Als solche können die behufs Umbau und Verbreiterung einer Straße vorgenommenen Arbeiten nicht angesehen werden, derartige Arbeiten stellen vielmehr einen Straßenbau dar"; zu § 11, Abs. 2 U.-V.-G. Zum Begriffe „Unternehmer bei Bauarbeiten".

5.) 27. April, Z. 4936. Die Unfallversicherungspflicht der Fahrpostunternehmung und Postbeförderung in Lazy. Unter die staatlichen Aufsichtsbefugnisse gehört auch die Auflösung eines illegalen Versicherungsverhältnisses. Zum Begriffe „Unternehmer". Über den Beginn der rechtlichen Wirksamkeit einer konstitutiven Verfügung.

6.) 11. Mai, Z. 5553. (Zum Begriffe „Unternehmer" im Sinne des § 11 U.-V.-G.: Über die den Bestand der Unfallversicherungspflicht ausschließende Unternehmereigenschaft der Schiffsrestaurateure der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien.)

7.) 19. Mai, Z. 5847. (Zu § 11, Abs. 1 und 2 U.-V.-G.: Zum Begriffe „Unternehmer" bei Baubetrieben.)

8.) 15. Juni, Z. 6975. Die Unternehmereigenschaft bei einem Hausbaue. (Zu § 11, Abs. 1 und 2 U.-V.-G.: Zum Begriffe „Unternehmer" bei Baubetrieben.)

9.) Erkenntnis des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 20. Juni, Z. 8776/VI, betreffend die strafrechtliche Qualifikation der von einem Betriebsunternehmer versuchten Führung falscher Lohnlisten für die Aufstellung der Beitragsberechnungen in der Unfallversicherung.

10.) 22. Juni, Z. 7283/G. (Zu § 23 U.-V.-G.: Über den Vorgang bei Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge.)

11.) 14. September, Z. 9658. Die Unfallversicherungspflicht einer Federnreinigungs- und Sortierunternehmung. (Zum Begriffe „Fabrik".)

12.) Beschluß vom 24. September, Z. 9400, über die Beschwerde des Rudolf Kautzner in Franzensbad, betreffend die nachträgliche Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zu § 23 U.-V.-G.: Ein zwischen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt und dem Betriebsunternehmer zustande gekommenes Übereinkommen über die Höhe einer Beitragsnachzahlung stellt den beiderseitigen Verzicht auf alle weiteren Erhebungen und einen Vergleich über das Verfahren zur Lohnermittlung dar, derart, daß keiner der beiden Vergleichsteile mehr berechtigt ist, irgend welche abweichende Annahmen in Rechnung zu stellen oder weitere Erhebungen diesbezüglich zu begehren.)

b) Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Der Mitgliederstand betrug im Durchschnitte 169.662 Personen, gegen 167.443 im Vorjahre; die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder belief sich auf 31.089 männliche und 13.254 weibliche, insgesamt

daher auf 44.343, d. i. 25·926% der Mitgliederzahl; an diese Personen wurden für 1,116.147 Krankheitstage und an 5237 Wöchnerinnen für 146.351 Krankheitstage 1,603.253 K 06 h an Krankengeldern ausbezahlt; die Spitalverpflegs- und Transportkosten betrugen 277.334 K 60 h.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 25·6 Tage und das Krankengeld 1 K 49 h täglich.

Weiters wurden 30.405 Krankheitsfälle ambulatorisch von den Kassenärzten behandelt und es bezogen diese erkrankten Mitglieder, da sie erwerbsfähig waren, kein Krankengeld.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1485 Mitglieder, d. i. 0·875%, u. zw.: 1071 männliche und 414 weibliche Mitglieder.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 3,515.112 K 47 h, wovon 3,417.220 K 43 h auf die Kassenbeiträge entfallen; die Gesamtausgaben betrugen 3,484 489 K 88 h, d. i. 99·13% der Einnahmen, so daß sich im Betriebsjahre ein Gebarungsabgang von 30.622 K 59 h ergibt.

Seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, d. i. seit 1. August 1889 bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse 18,331.236 K 93 h an Krankengeld ausbezahlt.

Der Reservefonds betrug am Ende des Berichtsjahres 1,706.309 K 24 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren, teils im eigenen Hause der Kasse: VIII. Bezirk, Albertgasse 9, investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 9 Betriebskrankenkassen, über welche der Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte und zwar bei den Firmen: R. Ditmar, L. u. C. Hardtmuth, Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, Kreindls Witwe, Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, Th. Schulz & M. Göbel, Sickenbergs Söhne, Vienna General Omnibus Company Limited und Wienerberger Ziegelwerke.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Vereinskrankenkassen. — Im Wiener Gemeindegebiete befanden sich 6 nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildete Vereinskrankenkassen, u. zw. die „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse", VI., Gumpendorferstraße 62, der Allgemeine Krankenverein der Manufakturarbeiter, die Apotheker-Krankenkasse für Niederösterreich, die Krankenkasse der k. k. Postbediensteten Niederösterreichs, die Krankenkasse des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns und die Krankenkasse der „Konkordia". Die bedeutendste ist die erstgenannte.

Genossenschaftskrankenkassen. — Diese Krankenkassen wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften" behandelt.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 39 registrierte Hilfskassen u. zw.: Im I. Bezirke 19, im VI. und VIII. Bezirke je 5, im IX. Bezirke 3, im IV., V., und XIX. Bezirke je 2, im II. und XIV. Bezirke je eine.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden 581 krankenversicherungspflichtige Personen, welche bei 62 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit.

Die Zahl der von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 im Krankheitsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Erkrankung, bezw. durch 20 Wochen von ihrem Beginne erhalten, und durch die städtischen Amtsärzte unentgeltlich behandelt werden, belief sich auf 862 in 29 Betrieben.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 9. Jänner, Z. 243. — Die Untersagung der Errichtung einer Betriebskrankenkasse; zu § 42 K.-V.-G.: Über die Unerläßlichkeit der Wahrung der Teilnahme der durch die Errichtung einer Betriebskrankenkasse berührten Bezirkskrankenkasse am administrativen Verfahren, bezw. über das Rekursrecht dieser Bezirkskrankenkasse.

2.) 9. Jänner, Z. 248. — Bei Straßenarbeiten beschäftigte Arbeiter; zu § 1 K.-V.-G., bezw. § 1, Abs. 2 U.-V.-G.; Straßenerhaltungsarbeiten sind als „einzelne Reparaturen" an Straßenbauten nicht versicherungspflichtig.

3.) 13. Jänner, Z. 291. — Anspruch auf Verpflegsgebühren für sog. Urlaubstage von Pfleglingen eines Krankenhauses; zu § 8 K.-V.-G.: „Verpflegstaxe".

4.) 15. Februar, Z. 1792. — Verpflichtung, die Krankenkassebeiträge an die Bezirkskrankenkasse auch für die Zeit der Krankheit von Kassenmitgliedern zu zahlen. (Für anläßlich einer Erkrankung nicht abgemeldete Arbeiter sind die Versicherungsbeiträge auch während der Krankheit zu zahlen.)

5.) 15. Februar, Z. 1793. (Zu § 13, Z. 1, Abs. 3: Die bloße Abmeldung eines Versicherten bei der Bezirkskrankenkasse ohne den Nachweis einer anderweitigen gesetzmäßigen Versicherung bewirkt nicht die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse, welche zu Nachforschungen über den etwaigen Bestand einer solchen anderweitigen Versicherung gesetzlich nicht verpflichtet ist.)

6.) 15. Februar, Z. 1794. (Über die rechtlichen Wirkungen des Beschlusses einer Genossenschaft, im Sinne des § 121 G.-O. einer bestehenden Krankenkasse beizutreten; zu § 60, Abs. 1 K.-V.-G. und § 7, Abs. 3 H.-K.-G.: Die Genossenschaftskrankenkassen und Bruderladen gehören nicht zu den „nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassen", eine freiwillige Versicherung bei einer registrierten Hilfskasse oder Vereinskrankenkasse kann demgemäß niemals die Versicherung bei einer solchen Zwangskasse, welcher Arbeitspersonen auf Grund ihrer Beschäftigung ex lege anzugehören haben, ersetzen oder ausschließen.)

7.) 13. März, Z. 2905. — (Die Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wonach die Verwaltungsbehörden nach Aufhebung einer Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof in der Sache die weiteren Verfügungen nach Maßgabe jener Rechtsanschauung zu treffen haben, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen war, erstreckt sich auf alle Konsequenzen dieser Rechtsanschauung und verpflichtet die beteiligten Verwaltungsbehörden, im Gegenstande eine neuerliche Entscheidung zu fällen und durch diese die Angelegenheit, soweit dies nach Beschaffenheit des Falles überhaupt noch möglich ist, genau in jener Weise zu regeln, wie dies schon bei der ursprünglichen Anwendung der vom Verwaltungsgerichtshofe geäußerten Rechtsanschauung hätte geschehen müssen. Demzufolge ist für den Beginn der Versicherungspflicht die erste, diese Pflicht deklarierende instanzmäßige Entscheidung auch dann maßgebend, wenn sie im Instanzwege behoben, jedoch nachträglich über ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wieder hergestellt worden ist.)

8.) 23. März, Z. 3252. — Delegiertenwahlen. (Über die Legitimation des Kassenvorstandes zur Beschwerdeführung in Angelegenheit von Delegiertenwahlen; über gemeindeweise Delegiertenwahlen im Sinne des § 29 des Musterstatutes für Bezirkskrankenkassen.)

9.) 23. März, Z. 3374. — Durch eine freiwillige Versicherung, welche ein versicherungspflichtiges Mitglied bei einer Vereinskasse eingeht, kann das Maß und der Umfang seiner Ansprüche als versicherungspflichtiges Mitglied nicht beeinträchtigt werden.

10.) 15 Juni, Z 6976. — Die Kassezugehörigkeit der bei Privatbauten der Stadtgemeinde Karlsbad verwendeten Hilfsarbeiter; zu den § 106 G.-O. und § 58 K.-V.-G.: Die von einer Stadtgemeinde aufgenommenen, bei Regiebauten verwendeten Hilfsarbeiter fallen auch dann nicht unter die genossenschaftliche Krankenversicherung, wenn die Leitung dieser Regiebauten von einem Genossenschaftsmitgliede besorgt wird.

11.) 22. Juni, Z. 7272. — Versicherungszuständigkeit; zum Begriffe „in Beschäftigung treten" im Sinne des § 13, Z. 1, Abs. 2 K.-V.-G.: Eintritt in die Beschäftigung bedeutet physische Bereitstellung des Arbeiters zur Vollziehung von in seine Leistungspflicht fallenden Tätigkeiten und Zurkenntnisnahme dieser Bereitstellung durch den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter.

12.) 6. Juli, Z. 7913. — In Weidenzüchtereien und beim Weidentransporte beschäftigte Arbeiter; zu § 3 K.-V.-G.: Zum Begriffe „land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter"; für diese Qualität ist die spezifische Verwendung der betreffenden Arbeiter — in der Land- und Forstwirtschaft oder bei gewerblicher Beschäftigung — entscheidend. Gewissen präparatorischen Tätigkeiten am Rohprodukte, welche nur so weit gehen, daß noch immer der Wert des Rohstoffes den Wert des verarbeiteten Produktes bestimmt, kann gewerblicher Charakter nicht beigemessen werden.

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

1. Krankenfürsorge.

Diese Wohlfahrtseinrichtung wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Juli 1898, Z. 7411, geschaffen, besteht seit 1. Juli 1899 und findet Anwendung auf sämtliche städtische Bedienstete, welche nicht im Bezuge eines festen Gehaltes oder Adjutums stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht; sie beziehen, ohne daß ein Beitrag von ihnen zu leisten wäre, im Erkrankungsfalle den vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen weiter und werden von den städtischen Amtsärzten unentgeltlich behandelt; außerdem erhalten deren Hinterbliebenen oder diejenigen Personen, welche die Kosten des Begräbnisses bestreiten, einen Beerdigungskostenbeitrag von 60 K.

Ausgenommen sind die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht sowie die Bediensteten des städt. Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe, welche bei den territorial zuständigen Bezirkskrankenkassen versichert sind, ferner jene Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnis unter die Bestimmungen der Dienstbotenordnung fällt, und welche bei der städtischen Dienstbotenkrankenkasse für den Krankheitsfall im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 11. Mai 1898, Z. 1441, versichert sind.

Die Krankenfürsorge erstreckte sich im Berichtsjahre auf 12.646 Personen (10.148 Vollarbeiter), gegenüber 12.004 Personen (9446 Vollarbeiter) im Vorjahre, darunter 1897 Bedienstete der städtischen Gaswerke und 936 Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 3892 (gegenüber 4087 im Vorjahre), die Zahl der Krankentage 92.689 (gegenüber 90.826 im Vorjahre); hievon entfallen 821 Krankheitsfälle mit 18.431 Krankheitstagen (gegenüber 21.084 im Vorjahre) auf Gaswerksbedienstete und 354 (367) Krankheitsfälle mit 7745 (6452) Krankheitstagen auf Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke (gegenüber 1009 Krankheitsfällen mit 21.084 Krankheitstagen der Bediensteten der städtischen Gaswerke und 367 Krankheitsfällen mit 6452 Krankheitstagen der Bediensteten der städtischen Elektrizitätswerke im Vorjahre).

Die Maximalbezugszeit von 20 Wochen (140 Tagen) wurde in 50 Fällen (67 im Vorjahre) erreicht; Todesfälle ereigneten sich 116.

Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug 23 bis 24 Tage; im Vorjahre 22 Tage.

Die von der Gemeinde ausbezahlten Krankenunterstützungen und Beerdigungskostenbeiträge beliefen sich auf 246.262 K 90 h (gegenüber 237.962 K 85 h im Vorjahre); hievon entfallen 71.183 K 98 h auf Gaswerks- und 24.945 K 98 h auf Elektrizitätswerksbedienstete.

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 61 K 52 h, die eines Krankheitstages auf 2 K 58 h.

Es hatte daher die städtische Krankenfürsorge abermals eine namhafte Erweiterung erfahren.

2. Unfallfürsorge.

Der Kreis der unter diese (mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Juli, 24. September 1897 und 7. Februar 1899 geschaffene) Institution fallenden Gemeindebediensteten ist weiter als derjenigen, auf welche die städtische Krankenfürsorge Anwendung findet, da auch die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, des städtischen Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe, welche für den Krankheitsfall anderweitig versichert sind, hier einbezogen wurden. Nachdem mit Gemeinderatsbeschluß vom 28. Oktober 1902, vom 1. Jänner 1903 an die Unfallsentschädigung auch den der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden Gemeindebediensteten gewährt wurde, umfaßt die Einrichtung der städtischen Unfallfürsorge sämtliche versicherungspflichtige und nicht versicherungspflichtige Arbeiter und sonstige Bedienstete der Gemeinde, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterliegen. Die den nicht versicherungspflichtigen Personen und deren Hinterbliebenen zugesicherten Unfallsentschädigungen haben dasselbe Ausmaß wie die nach dem Gesetze betreffend die Arbeiterunfallversicherung den Versicherungspflichtigen und deren Angehörigen gebührenden Renten.

Die im Verkehre der städtischen Straßenbahnen sich ereignenden Betriebsunfälle der städtischen Straßenbahnbediensteten werden nach der Vorschrift des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168 und des Gesetzes vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl Nr. 147, entschädigt.

Auf diese gesetzliche Bestimmung wurde bereits gelegentlich der Übernahme der Straßenbahnen in die Gemeindeverwaltung mit Stadtratsbeschluß vom 27. August 1902 Rücksicht genommen und folgende Anordnung getroffen:

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 1897 steht allen bei den städtischen Straßenbahnen beschäftigten Beamten und Bediensteten (Arbeiter) der Gemeinde (Firma „Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen"), soferne dieselben der Unfallversicherung unterliegen, sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen beim Eintritte eines Betriebsunfalles an die Gemeinde der Anspruch auf eine Pension zu, welche den in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 88, und im Gesetze vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168 festgesetzten Entschädigungen gleichkommt.

Die Unfallfürsorge der Gemeinde hatte auf insgesamt 19.030 (im Vorjahre auf 18.172) Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung. Es waren nach dem Gesetze unfallversicherungspflichtig 11.837 Bedienstete u. zw. beim Betriebe:

der städtischen	Straßenbahnen	6.803
„ „	Gaswerke	1.607
„ „	Elektrizitätswerke	699
des „	Lagerhauses	299
der „	Berufsfeuerwehr	464
„ „	Steinbrüche	530
beim Baue der II. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung		8628
in sonstigen Betrieben (Wienflußregulierung und andere kleinere Betriebe)		290
	Zusammen	12.092

Nach dem Gesetze nicht versicherungspflichtig (jedoch in die städtische Unfallfürsorge einbezogen) waren 6938 Bedienstete (Vollarbeiter).

Gebarungsergebnis.

Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallsanzeigen betrug 1522. Hievon entfallen auf die städtischen Straßenbahnen 1112, auf die städtischen Gaswerke 170, auf die städtischen Elektrizitätswerke 91, auf das städtische Lagerhaus 18 und auf die übrigen Betriebe 131.

Unter den erwähnten Unfällen führten 142 zur Zuerkennung einer Rente. In 8 Fällen hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, bezw. wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen der Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfalle als bestehend angenommen. Der Gesamtaufwand der Unfallfürsorge im Berichtsjahre belief sich auf 86.958 K 71 h.

Hievon entfallen auf Rechnung des Betriebes:

der städtischen	Straßenbahnen	44.395 K 41 h
„ „	Gaswerke	11.671 „ 77 „
„ „	Elektrizitätswerke	1.983 „ 56 „
des „	Lagerhauses	6.643 „ 82 „
der II. Hochquellenleitung		9.294 „ 30 „
und für die in sonstigen Betrieben verletzten Bediensteten		12.969 „ 85 „
	Zusammen	86.958 K 71 h

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

Die in den Vorjahren gefaßten Beschlüsse über die Altersversorgung städtischer Bediensteter sind in den Verwaltungsberichten über die Jahre 1902 u. f. enthalten.

Im Berichtsjahre wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Straßenaufseher. — Gemeinderatsbeschluß vom 9. Februar. Sämtliche städtischen Straßenaufseher erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstzeit im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Provision. Diese beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40% des letzten Lohnbezuges und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur Höhe des letzten Lohnbezuges. Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden und unverschuldet ist, steht allein dem Stadtrate zu. Hiebei wird auch die bei der Gemeinde in einem anderen Dienstzweige vollstreckte Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn sie ununterbrochen war.

2. Turnhallenaufseher. — Gemeinderatsbeschluß vom 12. Juni. Den provisorischen Turnhallenaufsehern wird, wenn dieselben während ihrer Dienstzeit ohne ihr Verschulden dienstunfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, eine Provision dann gewährt, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen in städtischen Diensten standen. Die Provision beträgt nach dem zehnten Dienstjahre 40% des letzten Lohnbezuges und steigt mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe der für die Provisionierung als anrechenbar erklärten Aktivitätsbezüge. Provisorische Turnhallenaufseher, welche noch vor Eintritt der Provisionsberechtigung ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, erhalten bei einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren eine Abfertigung im einjährigen und für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren eine solche im zweijährigen Betrage des zuletzt bezogenen Lohnes. Provisorische Turnhallenaufseher, welche infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig geworden sind, werden, auch wenn sie noch keine zehnjährige, aber doch eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten. Über die Frage des Verschuldens sowie darüber, ob die Dienstleistung eine ununterbrochene ist, entscheidet ausschließlich der Stadtrat.

3. Sanitätsaufseher. — Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juli. Witwen und Waisen nach Sanitätsaufsehern und Sanitätsdienern, welche mindestens eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, erhalten — wenn nicht eine Handlung vorliegt, wegen welcher die Bediensteten hätten entlassen werden können — eine Pension bezw. einen Erziehungsbeitrag und zwar: die Witwe nach einem Sanitätsaufseher 600 K pro Jahr, die Witwe nach einem Sanitätsdiener 500 K pro Jahr; ein Kind nach einem Sanitätsaufseher bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 100 K pro Jahr; ein Kind nach einem Sanitätsdiener bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 80 K pro Jahr.

4. Heizarbeiter: — Gemeinderatsbeschluß vom 9. November. Die Professionisten und Hilfsarbeiter haben nach ununterbrochener zehnjähriger zufriedenstellender Dienstzeit und im Falle der vollständigen und dauernden Dienstesunfähigkeit (Unfall, Krankheit) Anspruch auf Provisionierung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 1904.

Die Provision beträgt nach vollendeten zehn Dienstjahren 40% des Lohnes und steigt nach jedem weiteren vollen Dienstjahre um 2% bis zur Höhe des letztbezogenen Lohnes.

5. Ausdehnung der Altersversorgung auf sämtliche ständige Friedhofsbedienstete. — Gemeinderatsbeschluß vom 6. Dezember. Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 19. Juni 1900, vom 26. Juni 1903 und vom 16. Dezember 1904, für den größten Teil der ständigen Zentralfriedhofsbediensteten unter gewissen Voraussetzungen zugesicherte Altersversorgung wird unter denselben Voraussetzungen auf sämtliche ständige Friedhofsbedienstete ausgedehnt.